

Stadt Thannhausen



Vereinsförderrichtlinien der Stadt Thannhausen

auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom

3. Dezember 2013

1. Grundsätze und Ziele der Förderung

1.1 Allgemeines

Die Stadt Thannhausen unterstützt die örtlichen Vereine und Organisationen, soweit diese ihren Sitz im Stadtgebiet haben und deren Tätigkeit überwiegend Mitgliedern aus dem Stadtgebiet zu Gute kommt, durch die Gewährung freiwilliger Leistungen (Zuschüsse) zum laufenden Betrieb, vornehmlich im Bereich der vereinsinternen Jugendarbeit. Gewerbsmäßig tätige Einrichtungen werden nicht unterstützt.

Die freiwilligen Leistungen werden nach Maßgabe der jährlich hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bemessen und gelangen nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen zur Verteilung. Da es sich bei diesen Richtlinien ausschließlich um entsprechende Vollzugshinweise des Stadtrates an die Verwaltung handelt, können hieraus hinsichtlich der Bewilligung von Fördermitteln (Zuschüssen) keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Die Stadt ist berechtigt und gehalten, sich von der ordnungsgemäßen Mittelverwendung zu überzeugen. Die begünstigten Vereine und Organisationen sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Nachweise über die ordnungsgemäße Verwendung der städtischen Fördermittel beizubringen.

Nicht auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien gefördert werden folgende Vereine und Organisationen:

- Freiwilligen Feuerwehren Thannhausen und Burg einschließlich der zugehörigen Feuerwehrvereine
- Tierschutzverein Thannhausen e.V.
- Volkshochschule Krumbach e.V.

1.2 Fördervoraussetzungen

Bei der Zuteilung der städtischen Fördermittel werden grundsätzlich solche Vereine und Organisationen berücksichtigt, welche die unter Ziffer 1.1 genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und einem allgemein anerkannten Dachverband angehören oder im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sind. Soweit diese Kriterien nicht erfüllt werden, kann durch den Stadtrat unabhängig davon dennoch eine Förderungswürdigkeit im besonderen Einzelfall anerkannt werden.

Begünstigt ist nur der jeweilige Verein bzw. die Organisation selbst. Unterabteilungen oder Untergruppen des Vereins bzw. der jeweiligen Organisation erhalten keine gesonderten, städtischen Fördermittel.

Für die Bewilligung städtischer Fördermittel muss der antragstellende Verein bzw. die Organisation außerdem folgende besonderen Voraussetzungen erfüllen:

- Der tatsächliche Vereinsbetrieb muss den satzungsrechtlichen Zielsetzungen des Vereins entsprechen.
- Der Verein muss mindestens 25 aktive Mitglieder haben.

Neu gegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn deren Bedarf im allgemeinen Interesse der Stadt liegt und darüber hinaus eine Eingliederung in einen bestehenden Verein nachgewiesenermaßen weder möglich, noch sinnvoll ist.

Werden die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, erhält der jeweilige Verein bzw. die Organisation Fördermittel entsprechend nachfolgender Ziffer 2 dieser Förderrichtlinien unter der Maßgabe dass die hierzu notwendigen finanziellen Mittel im städtischen Haushalt zur Verfügung stehen.

2. Zusammensetzung der Fördermittel

2.1 Allgemeine Vereinsförderung

Im Rahmen der allgemeinen Vereinsförderung übernimmt die Stadt weiterhin im bisherigen Umfang die für die ortsansässigen Vereine und Organisationen anfallenden Mieten, Pachten und Erbbauzinsen auf der Grundlage der entsprechenden vertraglichen Regelungen.

2.2 Jugendförderung

Die Jugendförderung dient der finanziellen Unterstützung der Vereine auf dem Gebiet der Jugendarbeit.

Die Stadt gewährt für jedes aktive Vereins- bzw. Organisationsmitglied unter 18 Jahren mit Erstwohnsitz in Thannhausen eine jährliche Grundförderung in Form eines Festbetrages pro aktivem, jungendlichem Vereinsmitglied, welche vom Stadtrat entsprechend der jeweiligen Haushaltssituation festgelegt wird.

Maßgebend ist der Stand der aktiven, jugendlichen Vereinsmitglieder zum jeweiligen Beginn des Haushaltsjahres (1. Januar), welcher durch Vorlage einer Mitgliederliste zu belegen ist. Die jährlichen Aufwendungen für die Jugendarbeit sind ebenfalls zu belegen. Sollte der Festbetrag pro aktivem, jungendlichem Vereinsmitglied die nachgewiesenen Aufwendungen für die Jugendarbeit übersteigen, wird die Jugendförderung höchstens in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen gewährt.

Außerdem übernimmt die Stadt Thannhausen die jährlich anfallenden Hallenbenutzungsgebühren für die Benutzung der Dreifachsporthalle des Schulverbandes Thannhausen für aktive Vereins- bzw. Organisationsmitglieder unter 18 Jahren, wobei die vorher festgelegte Grundförderung pro aktivem, jungendlichem Vereins- bzw. Organisationsmitglied auf diesen Hallenbenutzungsförderbetrag angerechnet wird.

Soweit die jährlich anfallenden Hallenbenutzungsgebühren für die Benutzung der Dreifachsporthalle des Schulverbandes Thannhausen für aktive Vereins- bzw. Organisationsmitglieder unter 18 Jahren zuzüglich 50 v.H. der Förderung für Übungsleiter gem. Ziffer 2.3 die vorher unter Ziffer 2.2 festgelegte Grundförderung für Jugendliche übersteigt, wird der übersteigende Betrag bis auf Weiteres von der Stadt Thannhausen im Rahmen der Jugendförderung übernommen.

2.3 Förderung für Übungsleiter

Die Stadt gewährt den Sport treibenden Vereinen Fördermittel zu den Kosten für den Einsatz anerkannter Übungsleiter.

Die Förderung für anerkannte Übungsleiter im Sportbereich wird auf der Grundlage der vom Freistaat Bayern jährlich festgesetzten Übungsleiterzuschüsse gewährt. Die Stadt gewährt den Sport treibenden Vereinen einen jährlichen Förderbetrag für

Übungsleiter in gleicher Höhe wie dieser von Seiten des Freistaates Bayern gewährt wird.

Die Gewährung der staatlichen Förderung für anerkannte Übungsleiter ist durch Vorlage des entsprechenden Förderbescheides nachzuweisen.

Aus Gleichbehandlungsgründen wird Vereinen, welche musikalisch tätig sind, ebenfalls ein jährlicher Förderbetrag für den Dirigenten in Höhe von

**33 v.H. der nachgewiesenen Aufwendungen,
höchstens jedoch 1.200,00 €**

gewährt. Gefördert werden nur Dirigenten, welche als Qualifikation mindestens den Dirigentenkurs C-3 des Allgäu-Schwäbischen-Musikbundes oder eine vergleichbare Chorleiterausbildung bzw. ein abgeschlossenes Musikstudium nachweisen können.

2.4 Investitionszuschüsse

Neu-, Um- und Anbaumaßnahmen von Vereinen und Organisationen werden grundsätzlich gefördert mit einem Fördersatz von

**10 v.H. der nachgewiesenen, tatsächlichen Baukosten
(ohne Eigenleistungen).**

Eine Förderung in gleicher Höhe wird für Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen ab einem Gesamtkostenvolumen (ohne Eigenleistungen) von 25.000,00 € gewährt. Für jede Bau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahme ist ein realistischer Finanzierungsplan vorzulegen, aus welchem bei Fremdfinanzierung auch die Bewerkstelligung des notwendigen Kapitaldienstes hervorgehen muss.

Die Beschaffung und Renovierung von Vereinsfahnen wird ebenfalls gefördert mit einem Fördersatz von

**10 v.H. der nachgewiesenen, tatsächlichen
Beschaffungs- bzw. Renovierungskosten,
höchstens jedoch 500,00 €**

Über die Förderung der Neubeschaffung oder Ergänzung von Trachten entscheidet das nach der Geschäftsordnung zuständige Organ jeweils gesondert im Einzelfall.

Für sämtliche Investitionsmaßnahmen ist ein Maßnahmenbeschluss des zuständigen Vereins- bzw. Organisationsorgans entsprechend der jeweiligen internen Regularien (z. B. Vereinssatzung) sowie ein Finanzierungsplan vorzulegen.

2.5 Sonderförderung

Die Stadt gewährt neben den bisher unter Ziffer 2 genannten Fördertatbeständen im Einzelfall Sonderfördermittel für Veranstaltungen, Wettkämpfe, Jubiläen nach freiem Ermessen.

Die Entscheidung hierüber trifft das nach der Geschäftsordnung zuständige Organ.

Bezüglich der Übernahme von Arbeitsleistungen des städtischen Bauhofes im Rahmen der Vereinsförderung entscheidet ebenfalls das nach der Geschäftsordnung zuständige Organ im Einzelfall.

Die Musikvereinigung seit 1749 Thannhausen e.V. sowie der Sängerbund Thannhausen e.V. erhalten für die Gestaltung jährlich wiederkehrender, städtischer Feierlichkeiten eine Sonderförderung in Form eines jährlichen Festbetrages welcher vom Stadtrat entsprechend der jeweiligen Haushaltssituation festgelegt wird.

3. Antragsverfahren

Die städtischen Fördermittel nach dieser Richtlinie werden mit Ausnahme der allgemeinen Vereinsförderung nach Ziffer 2.1 nur auf Antrag bewilligt und ausgezahlt.

Anträge auf Gewährung von Jugendförderung nach Ziffer 2.2 können für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln für Übungsleiter sind bei sportlich tätigen Vereinen innerhalb von 3 Monaten nach Ergehen des staatlichen Förderbescheides zu stellen. Musikalisch tätige Vereine legen den Antrag im jeweiligen Kalenderjahr bis zum 31. Oktober vor. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).

Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen nach Ziffer 2.4 sind vor Ausführung der Investitionsmaßnahme zu stellen. Nach Ausführung der Investitionsmaßnahme eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Anträge auf Sonderförderung nach Ziffer 2.5 müssen ebenfalls vor Durchführung der jeweiligen Maßnahme gestellt werden. Nach Durchführung der Maßnahme gestellte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Die in den Fördertatbeständen unter Ziffer 2 geforderten Nachweise sind beizufügen.

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel soll möglichst zeitnah erfolgen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 16.01.2001 erlassenen Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Thannhausen vom 18.01.2001 außer Kraft.

Thannhausen, den 10.12.2013

Georg Schwarz
1. Bürgermeister